

FÖRDERVEREIN THALIA-GRUNDSCHULE e.V.



Antrag gemäß §2 der Satzung des Vereins vom 22.01.2004 und gemäß der geltenden Finanzordnung des Vereins vom 22.01.2004

Antrag auf Unterstützung bei _____

Empfänger: _____

_____	_____
Name/Vorname	Geburtsdatum
_____	_____
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
_____	_____
Kontonummer	Bankleitzahl
_____	_____
Name und Sitz der Bank	

Zweck der Förderung: _____

Kosten: _____

Berlin, 22. Januar 2004

Finanzordnung des Förderverein Thalia-Grundschule e.V.

1. Anträge auf finanzielle Unterstützung sind grundsätzlich schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Sie müssen den Empfänger, den genauen Zweck der Förderung und den möglichst genauen Betrag beinhalten. Angebote und evtl. sonstige Kostenquellen sind den Anträgen in Kopie beizufügen. Finanzielle Zuwendungen bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses des Vorstandes. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Beschluss vor Verauslagung der Mittel erfolgt.
2. Der Vorstand entscheidet entsprechend den Vorgaben der Vereinssatzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins über die Anträge.
3. Nimmt die Arbeit des Vereins oder der Schule ernsthaft Schaden, wenn eine Entscheidung erst auf der nächsten Vorstandssitzung getroffen wird, können abweichend von Punkt 1 Entscheidungen über Rechnungen von nicht mehr als 75,00 Euro in Ausnahmefällen vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Schatzmeister zusammen getroffen werden.
4. Vorschüsse sind zeitnah abzurechnen und ordentlich zu belegen, d.h. Rechnungen von mehr als 100 Euro müssen an den Förderverein gerichtet sein.
Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur an den Rechnungsaussteller bzw. den Antragsteller der Förderung bzw. eine von ihm bevollmächtigte Person.
5. Eine nachträgliche Erhöhung von Zuschüssen bedarf eines erneuten Beschlusses des Vorstandes. Überschreitungen der Ausgaben über die Höchstförderung werden nicht übernommen. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorstand nachträglich Ausgabenerhöhungen übernehmen.
Spendenbescheinigungen dürfen nur vom 1. oder 2. Vorsitzenden ausgestellt werden. Die aktuelle Steuer- bzw. Vereinsgesetzgebung ist jeweils zu beachten.

Die Finanzordnung wurde gelesen und anerkannt!

Datum/ Unterschrift der Antragsteller